

Lizenzvereinbarung

Bitte lesen Sie die nachfolgende Vereinbarung sorgfältig durch. Mit Annahme der Vereinbarung und Nutzung der Software stimmen Sie dem Inhalt der Vereinbarung zu.

Präambel

Der Lizenzgeber vertreibt die SP-ICE-3[®] Software, welche in seiner Firma selbst entwickelt wurde und im Folgenden „Software“ genannt wird. Die Parteien sind sich einig, dass die Software Urheberrechtsschutz genießt. Die Software ist Eigentum des Lizenzgebers. Der Lizenznehmer hat ein Nutzungsrecht an der Software.

Definition

Die „Vertragssoftware“ der SP-ICE-3[®] Steuerkarte wird über eine Installationsroutine mittels Download zur Verfügung gestellt und beinhaltet die Programmbibliotheken (managed und native Version) sowie die SP-ICE-3[®] Firmware, Hilfsanwendungen, und die dazugehörige Benutzerdokumentation. Die Beschaffenheit und Funktionalität der Vertragssoftware, sowie die Hardware- und Softwareumgebung, innerhalb derer die Vertragssoftware einzusetzen ist, ergibt sich aus der Benutzerdokumentation.

1 Nutzungsrechte

1.1 Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer ein zeitlich nicht befristetes und nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der Software im Umfang wie durch diese Vereinbarung vorgesehen ein. Das Recht zur Nutzung gilt nur in Verbindung mit dem Kauf einer RAYLASE SP-ICE-3[®] Steuerkarte.

1.2 Die Lieferung des Quellcodes gehört nicht zum Lieferumfang des Lizenzgebers. Der Quellcode der Software ist geistiges Eigentum der RAYLASE GmbH und darf ausschließlich von Mitarbeitern des Lizenzgebers eingesehen, verändert oder genutzt werden.

Der Lizenzgeber ist ebenfalls Inhaber sämtlicher gewerblicher Schutz- und Urheberrechte an der Software sowie der dazu gehörenden Benutzerdokumentation. Hinweise auf Urheberrechte oder auf sonstige gewerbliche Schutzrechte, die sich auf oder in der Software befinden, dürfen weder verändert, beseitigt noch sonst unkenntlich gemacht werden.

1.3 Der Lizenznehmer darf die Software grundsätzlich nicht nachentwickeln (Reverse Engineering), dekompile oder disassemblieren, außer dies ist gesetzlich nach den §§ 69 d, 69 e UrhG vorgesehen. Der Lizenznehmer darf jedenfalls keinerlei Änderungen am Programmcode oder weitere Vervielfältigungen der Software vornehmen, auch nicht teilweise oder vorübergehend, gleich welcher Art und mit welchen Mitteln. Eine unzulässige Vervielfältigung stellt auch der Ausdruck des Programmcodes dar. Eine Sicherungskopie der Software stellt keine unerlaubte Vervielfältigung dar.

1.4 Die dem Lizenznehmer zur Verfügung gestellte Benutzerdokumentation der Software oder Teile daraus darf der Lizenznehmer nur für die Mitarbeiter seines Unternehmens vervielfältigen. Die Benutzerdokumentation darf nicht ohne ausdrückliche Einwilligung des Lizenzgebers veröffentlicht werden.

1.5 Der Lizenznehmer hat die Berechtigung basierend auf der SP-ICE-3[®] Programmbibliothek seine eigene Anwendersoftware zu programmieren und diese gewerblich zum Einsatz zu bringen.

1.6 Das Aufspielen der SP-ICE-3[®] Firmware ist ausschließlich auf die entsprechende Hardware, die SP-ICE-3[®] Steuerkarte genehmigt.

1.7 Die Lizenz berechtigt den Lizenznehmer zur gewerblichen Nutzung der Software und zur Unterlizenzierung der Software nach Maßgabe dieser Vereinbarung, insbesondere nach Maßgabe von Ziff. 1 Abs. 8 dieser Vereinbarung.

1.8 Eine Übertragung der Softwarelizenz auf einen Dritten durch den Lizenznehmer ist zulässig, wenn sich der Dritte mit den Bedingungen dieser Lizenzvereinbarung nachweislich einverstanden erklärt und wenn der Lizenznehmer als vorheriger Lizenznehmer die Nutzung der Software selbst vollständig aufgibt.

1.9 Der Support, d.h. die Beanspruchung von Beratungsleistungen und der Fehleranalyse durch den Lizenzgeber, wird nur dem direkten Lizenznehmer der Software eingeräumt. Der Support erfolgt zu den üblichen Geschäftszeiten des Lizenzgebers.

2 Lizenzgebühr

Die Lizenz für die Nutzung der SP-ICE-3[®] Software ist an den Kauf einer SP-ICE-3[®] Steuerkarte (Hardware) gebunden und fordert damit keine Lizenzgebühr.

3 Verletzung der Lizenzvereinbarung

Der Lizenzgeber behält sich die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bei verschuldeten Verstößen gegen Ziff. 1 Abs. 2 und Ziff. 1 Abs. 3 dieser Vereinbarung ausdrücklich vor.

4 Gewährleistung

4.1 Der Lizenzgeber gewährleistet, dass die Software mit den von dem Lizenzgeber in der zugehörigen Programm-Dokumentation aufgeführten Spezifikationen übereinstimmend sowie mit der gebotenen Sorgfalt und Fachkenntnis erstellt worden ist. Dennoch ist nach dem derzeitigen Stand der Technik der völlige Ausschluss von Softwarefehlern nicht möglich.

4.2 Der Lizenzgeber wird Fehler der Software, welche die bestimmungsgemäße Benutzung nicht nur unerheblich beeinträchtigen, berichtigen.

4.3 Die Fehlerberichtigung erfolgt nach Wahl des Lizenzgebers, je nach Bedeutung des Fehlers, durch die Lieferung einer verbesserten Software-Version oder durch Hinweise zur Beseitigung oder zum Umgehen der Auswirkungen des Fehlers.

4.4 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, eine ihm vom Lizenzgeber im Rahmen der Fehlerberichtigung angebotene neue Software-Version zu übernehmen, es sei denn, dies führt für ihn zu unzumutbaren Anpassungs- und Umstellungsproblemen.

4.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Bereitstellung der Software.

5 Haftung

5.1 Der Lizenzgeber haftet unbeschränkt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für die Verletzung von Gesundheit, Leib und Leben nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

5.2 Bei einer leicht fahrlässigen Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung des Lizenzgebers der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.

5.3 Eine weitergehende Haftung des Lizenzgebers besteht nicht.

5.4 Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe des Lizenzgebers.

5.5 Der Lizenzgeber haftet insbesondere nicht für unkontrollierte oder unbeabsichtigte Laseremissionen und daraus resultierende Schäden oder Verletzungen, da der Lizenznehmer dafür verantwortlich ist, die Richtlinien der Lasersicherheitsverordnungen einzuhalten und seine Mitarbeiter, welche Lasersysteme bedienen, angemessen zu schulen.

6 Audit-Recht

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, es dem Lizenzgeber auf dessen Verlangen zu ermöglichen, den vereinbarungsgemäßen Einsatz der Software zu überprüfen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Einhaltung des vereinbarungsgemäßen Nutzungsumfanges. Im Rahmen dieser Überprüfung verpflichtet sich der Lizenznehmer, dem Lizenzgeber Auskunft zu erteilen, Einsicht in die hierfür relevanten Unterlagen zu gewähren und die Möglichkeit einer Überprüfung der eingesetzten Software-Installationen zu geben. Die Überprüfung darf der Lizenzgeber in den Räumen des Lizenznehmers zu dessen regelmäßigen Geschäftszeiten durchführen. Der Lizenzgeber wird den Geschäftsbetrieb des Lizenznehmers durch seine Tätigkeit in den Räumlichkeiten des Lizenznehmers so wenig wie möglich beeinträchtigen. Der Lizenzgeber darf die Überprüfung auch durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte in der vorgeschriebenen Art und Weise durchführen lassen.

7 Sonstige Bestimmungen

7.1 Der Lizenznehmer darf Ansprüche gegen den Lizenzgeber nur nach dessen schriftlicher Zustimmung an Dritte abtreten-

7.2 Eine Aufrechnung des Lizenznehmers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

7.3 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung der Schriftformklausel. Elektronische Dokumente in Textform erfüllen dieses Formerfordernis nicht.

7.4 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers finden keine Anwendung.

7.5 Diese Vereinbarung unterliegt dem deutschen Recht.

7.6 Erfüllungsort ist Wessling. Ausschließlicher sachlicher und örtlicher Gerichtsstand ist das Landgericht München II, sofern beide Parteien Kaufmann oder juristische Personen des öffentlichen Rechts sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland besitzen.

7.7 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In solchen Fällen bemühen sich die Vertragsparteien, eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche die ungültige Bestimmung ersetzt, dabei die wirtschaftlichen Interessen beider Vertragsparteien widerspiegelt und dem rechtlichen Inhalt der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt.

7.8 Sämtliche Anlagen zu dieser Vereinbarung, die auch in dieser genannt sind, sind verpflichtender Bestandteil dieser Vereinbarung.